

Vorläufiger Förderantrag**Name des Unternehmens:****Ansprechpartner:****Standort des Vorhabens:****Größe des Unternehmens<sup>1</sup>:** KU \_\_\_\_ MU \_\_\_\_ oder GU \_\_\_\_**Beschreibung des Vorhabens:** Nachrüstung von Dieselnbussen im Öffentlichen Personennahverkehr mit Systemen zur Abgasnachbehandlung mit Allgemeiner Betriebserlaubnis für NOx-Minderungssysteme mit erhöhter Minderungsleistung des Kraftfahrt-Bundesamtes.**Vorhabenbeginn:** \_\_\_\_\_; **Vorhabenabschluss:** \_\_\_\_\_**Anzahl der nachzurüstenden Busse und deren Schadstoffklassen vor Nachrüstung:** \_\_\_\_\_**Voraussichtliche beihilfefähige Gesamtkosten des Vorhabens:**  
\_\_\_\_\_ EUR**Voraussichtliche Höhe der Förderung<sup>2</sup>:** \_\_\_\_\_ EUR**Art der Beihilfe:** nicht rückzahlbarer ZuschussHinweise

Die Förderung im Rahmen des Förderprogramms Nachrüstung von Dieselnbussen des BMVI ist regelmäßig als staatliche Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV einzuordnen, basierend auf der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) der Europäischen Kommission von Juni 2014. Um den vorzeitigen Maßnahmebeginn auch europarechtlich förderunschädlich zu gestalten, darf der sog. Anreizeffekt der Förderung nicht verloren gehen, ein reiner Mitnahmeeffekt muss also ausgeschlossen werden. Programmbasierte Förderungen gelten regelmäßig als Beihilfen mit Anreizeffekt, wenn der Beihilfeempfänger vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit zumindest einen schriftlichen Beihilfeantrag mit gewissen Mindestangaben gestellt hat, vgl. etwa Art. 6 AGVO. Hierzu dient diese Anlage. Konkrete Hinweise zum Verfahren ergeben sich aus der einschlägigen Förderrichtlinie. Dieser vorläufige Antrag ist kein vollständiger Antrag im Sinne der Förderrichtlinie. Mit Einreichung dieses vorläufigen Förderantrags ist noch keine Mittelzusage der öffentlichen Hand verbunden, ein Anspruch auf Förderung ergibt sich hieraus nicht. Die sich aus dem vorzeitigen Maßnahmenbeginn ergebenden Risiken trägt der Antragsteller.

<sup>1</sup> Kleine Unternehmen (KU): weniger als 50 Beschäftigte, Jahresumsatz von höchstens 10 Mio. EUR oder Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. EUR; mittlere Unternehmen (MU) : weniger als 250 Beschäftigte und Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR oder Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. EUR; wenn darüber: Großunternehmen (GU)

<sup>2</sup> Gemäß Vorgaben der Förderrichtlinie.